



Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

ZVK des KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe
ZR 28 <MNR>

Mitgliederinfo ZR 28

<Name 1>
<Name 2>
<Name 3>
<Straße>
<PLZ> <Ort>

Karlsruhe, 14. November 2011

Mitgliederinfo ZR 28

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei überlassen wir Ihnen die **Mitgliederinfo ZR 28** mit aktuellen Informationen zur Zusatzversorgung:

1. Tarifabschluss zur Zusatzversorgung
2. Änderung der Rentenanträge
3. Auswirkungen des Wehrrechtsänderungsgesetzes auf die Zusatzversorgung
4. Versicherungspflicht auch bei Anspruch auf Altersgeld
5. Merkblatt für berufsständisch Versicherte

Bitte geben Sie diese Informationen wegen ihrer grundlegenden Bedeutung und der möglichen Rückfragen Ihrer Beschäftigten umgehend an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Frank Reimold
Direktor

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	Zweigstelle Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	Bankverbindung Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST) Pflichtvers. Kto. 2 000 211 (IBAN DE80 6005 0101 0002 0002 11) Freiw. Vers. Kto. 4 024 020 (IBAN DE53 6005 0101 0004 0240 20)	Sie erreichen uns montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	Internet / E-Mail www.kvbw.de zvk@kvbw.de
--	---	---	---	--

Aktuelles zur Zusatzversorgung

	Seite
1. Tarifabschluss zur Zusatzversorgung	2
1.1. Neuberechnung der rentenfernen Startgutschriften	2
1.2. Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten	2
1.2.1. Anerkennung von Mutterschutzzeiten vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2011	2
1.2.2. Neues Versicherungsmerkmal für die Meldung von Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2012	3
1.2.3. Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor dem 18. Mai 1990	3
1.3. Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften	3
2. Änderung der Rentenanträge	4
3. Auswirkungen des Wehrrechtsänderungsgesetzes auf die Zusatzversorgung	4
4. Versicherungspflicht auch bei Anspruch auf Altersgeld	5
5. Merkblatt für berufsständisch Versicherte	5
6. Newsletter	5

...

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	Zweigstelle Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	Bankverbindung Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST) Pflichtvers. Kto. 2 000 211 (IBAN DE80 6005 0101 0002 0002 11) Freiw. Vers. Kto. 4 024 020 (IBAN DE53 6005 0101 0004 0240 20)	Sie erreichen uns montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	Internet / E-Mail www.kvbw.de zvk@kvbw.de
--	---	---	---	--

1. Tarifabschluss zur Zusatzversorgung

1.1. Neuberechnung der rentenfernen Startgutschriften

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die tarifvertraglichen Regelungen zur Umstellung auf das Punktesystem in der Zusatzversorgung grundsätzlich gebilligt. Nachbesserungsbedarf sah er für die rentenfernen Versicherten (nach dem 1. Januar 1947 Geborene) - insbesondere für Beschäftigte mit langen Ausbildungszeiten - bei denen die Berechnungen zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung von Versicherten, die nach Vollendung des 25. Lebensjahres erstmals pflichtversichert wurden, führten. Diesem Aspekt haben die Tarifvertragsparteien mit der Änderung der einschlägigen Tarifvertragsregelungen inzwischen Rechnung getragen. Hierüber hat der Kommunale Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV) mit Rundschreiben M 5/2011 informiert.

Die ZVK wird die Neuregelungen automatisch umsetzen; **hierzu bedarf es keines gesonderten Antrags**. Die Mitteilung über die neue Startgutschrift werden die Versicherten voraussichtlich zusammen mit dem Versorgungskonto im Laufe des Jahres 2012 erhalten. Soweit sich bei den laufenden Rentenfällen eine Erhöhung ergibt, erhalten die Rentnerinnen/Rentner ebenfalls eine gesonderte Mitteilung.

Da es sich bei der Neuberechnung um grundlegende Änderungen handelt, die einen erheblichen Aufwand verursachen, wird die Umsetzung einige Zeit in Anspruch nehmen. Insoweit bitten wir, von Rückfragen abzusehen.

1.2. Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten

Die Tarifvertragsparteien haben sich mit dem 5. Änderungstarifvertrag zum ATV-K auch auf Verbesserungen bei den Mutterschutzzeiten, die ab dem 18. Mai 1990 zurückgelegt wurden, verständigt. Diese werden künftig so behandelt, als wenn Entgelt (§ 21 TVöD) fortgezahlt worden wäre.

1.2.1. Anerkennung von Mutterschutzzeiten vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2011

Die ZVK beschäftigt sich aktuell intensiv mit den Regelungen der Tarifvertragsparteien zur Anerkennung von Mutterschutzzeiten für die Zeiten vom 18. Mai 1990 bis 31. Dezember 2011 und der Frage, wie diese umgesetzt werden können. Über die weiteren Schritte werden wir informieren.

1.2.2. Neues Versicherungsmerkmal für die Meldung von Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2012

Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2012 werden automatisch berücksichtigt. Hierzu ist eine Meldung von Mutterschutzzeiten vor und nach der Geburt eines Kindes (Zeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzzeitengesetz) mit dem **neuen Versicherungsmerkmal 27 erforderlich**. Die DATÜV-ZVE wird entsprechend angepasst.

Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für diesen Zeitraum gilt das Entgelt, das während eines Erholungsurlaubs oder während einer Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zugrunde zu legen wäre (§ 21 TVöD). Umlagen sind daraus nicht zu entrichten.

Bei Erstgeburten ist die Elternzeit (**Versicherungsmerkmal 28**) ab 01.01.2012 erst im Anschluss an die Mutterschutzzeiten (Versicherungsmerkmal 27) zu melden.

Wird die Versicherte während einer bestehenden Elternzeit erneut schwanger, ist die Elternzeit (Versicherungsmerkmal 28) grundsätzlich nahtlos weiter zu führen, wenn auch für das weitere Kind Elternzeit beantragt wird. Ab Geburt des zweiten Kindes sind zwei Kinder zu melden.

Beantragt die Versicherte hingegen die vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen für das weitere Kind, ist die Elternzeit (Versicherungsmerkmal 28) mit dem Vortag des Beginns der Mutterschutzfrist zu beenden. Für die Dauer der Mutterschutzfrist wird das Versicherungsmerkmal 27 gemeldet. Wird im Anschluss daran Elternzeit in Anspruch genommen, beginnt die Elternzeit mit dem Ablauf der Mutterschutzfrist (Versicherungsmerkmal 28 mit Meldung von zwei Kindern).

1.2.3. Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor dem 18. Mai 1990

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, nach der auch **Mutterschutzzeiten vor dem 18. Mai 1990** zu berücksichtigen sind, wurde von den Tarifvertragsparteien noch nicht umgesetzt. Nach unserem Informationsstand sollten nach der Sommerpause dazu weitere Verhandlungen aufgenommen werden. Sobald uns dazu weitergehende Informationen vorliegen, werden wir darüber berichten.

1.3. Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften

Die Tarifvertragsparteien haben sich darauf verständigt, dass eingetragene Lebenspartner beim Tod der/des Versicherten/Rentenberechtigten **rückwirkend ab dem Jahr 2005** Witwen und Witwern gleichgestellt werden. Dies wird bei unserer Kasse mit Blick auf den zugrunde liegenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2009 (1 BvR 1164/07), wonach die Ungleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern bei der Hinterbliebenenversorgung eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes darstellt, in der Praxis bereits so umgesetzt.

2. Änderung der Rentenanträge

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist die ZVK verpflichtet, im Rentenfall Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abzuführen. Hierfür war es bislang erforderlich, dass eine gesonderte Anlage von der Krankenkasse ausgefüllt und der ZVK vorgelegt wurde.

Dieses Verfahren wurde nunmehr vereinfacht; ab sofort genügt es, im Rentenantrag die Daten der Krankenversichertenkarte (Krankenversicherungsnummer, Bezeichnung der Krankenkasse bzw. die Betriebsnummer der Krankenkasse) sowie die Sozialversicherungsnummer (bei Betriebsrente für Hinterbliebene) anzugeben.

Die weitere Abwicklung erfolgt maschinell direkt zwischen der ZVK und der zuständigen Krankenkasse. Die Rentenanträge der ZVK wurden bereits angepasst und stehen in der aktuellen Fassung auf unserer Homepage www.kvbw.de – Rubrik Zusatzversorgung zur Verfügung.

Hinweis:

Bitte verwenden Sie ab sofort nur noch die neuen Vordrucke.

3. Auswirkungen des Wehrrechtsänderungsgesetzes auf die Zusatzversorgung

In unserer Mitgliederinfo **ZR 26** vom 20. Juni 2011 wurden die Auswirkungen des Wehrrechtsänderungsgesetzes auf die Zusatzversorgung erläutert. Auf Nachfrage hat der Kommunale Arbeitgeberverband Baden-Württemberg erklärt, dass für den freiwilligen Wehrdienst **ab 1. Juli 2011** für den **gesamten** Zeitraum des Wehrdienstes im Umfang von **bis zu maximal 23 Monaten Umlagepflicht** in der Zusatzversorgung besteht.

Der zum 1. Juli 2011 ins Leben gerufene Bundesfreiwilligendienst begründet hingegen **keine Umlagepflicht** des Arbeitgebers.

4. Versicherungspflicht auch bei Anspruch auf Altersgeld

Sofern ein Beamtenverhältnis **ohne** Anspruch auf Versorgung beendet wird, haben diese Beamte - aufgrund der Dienstrechtsreform in Baden-Württemberg - ab 2011 einen Anspruch auf Altersgeld, wenn sie eine Dienstzeit von **mindestens fünf Jahren** zurückgelegt haben (§§ 84 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG). Dieses Altersgeld soll sicherstellen, dass die im Beamtenverhältnis erworbene Altersversicherung erhalten bleibt. Eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt in diesen Fällen nicht mehr.

Beim Anspruch auf Altersgeld handelt es sich **nicht** um eine „Anwartschaft nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen“ im Sinne des § 19 Abs. 1 Buchst. b unserer Satzung. Eine sich an die Dienstzeit anschließende Beschäftigung bei einem Mitglied der Kasse unterliegt daher der Versicherungspflicht.

5. Merkblatt für berufsständisch Versicherte

Für Beschäftigte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind (berufsständisch Versicherte, z. B. Ärzte, Architekten), gelten besondere Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Betriebsrente. Wir haben für diesen Personenkreis ein Merkblatt aufgelegt, in welchem die Voraussetzungen für den Bezug einer Betriebsrente erläutert sind.

Zur Vermeidung von Nachteilen bitten wir Sie, Ihren Beschäftigten, die von den Sonderregelungen betroffen sind, das Merkblatt frühzeitig zur Verfügung zu stellen.

Das Merkblatt fügen wir dieser Mitgliederinfo als Anlage bei. Ferner steht es auch auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung – Downloads – Merkblätter/Flyer zur Verfügung.

6. Newsletter

Wir informieren Sie gerne **zeitnah per E-Mail** über alle Neuerungen in der Zusatzversorgung oder auch den Versand von Massendrucksaachen an Mitglieder und/oder Versicherte - wie z. B. diese Mitgliederinfo. Daher empfehlen wir Ihnen und Ihren Beschäftigten, sich in das Newsletterabo der ZVK auf unserer Homepage einzutragen. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme und Ihr Interesse.